

<b>Geschäftszeichen</b> IV/40-Wo	<b>Datum</b> 24.10.2016	<b>Vorlage-Nr.</b> XVIII-0005/2016
-------------------------------------	----------------------------	---------------------------------------

<b>Beratungsfolge</b> Kreistag	<b>Sitzung</b> öffentlich	<b>Sitzung am</b> 14.11.2016	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung
-----------------------------------	------------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

## Betreff

### Bildung des Schulausschusses

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beruft gemäß § 110 Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der z.Z. geltenden Fassung folgende Personen in den Schulausschuss:

#### I. Berufsbildende Schulen

##### Vertreter der Lehrkräfte

Die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen müssen durch den Lehrpersonalrat der Carl-Gotthard-Langhans-Schule noch benannt und in einem nachträglichen Verfahren berufen werden.

##### Schülervertreterin/Schülervertreter

Die Schülervertreterin bzw. der Schülervertreter muss noch durch den Kreisschülerrat benannt und in einem nachträglichen Verfahren berufen werden.

##### Vertreter der Eltern

Die Elternvertreterin bzw. der Elternvertreter muss noch durch den Kreiselternrat benannt und in einem nachträglichen Verfahren berufen werden.

##### Vertreterin der Organisationen der Arbeitgeberverbände in Angelegenheiten der berufsbildenden Schulen

Soraya Levin  
Mascheroder Sr. 5c  
38302 Wolfenbüttel

##### Ersatzmitglied

Sandra Müller  
Im Born 29  
38179 Schwülper

##### Vertreter der Organisationen der Arbeitnehmerverbände in Angelegenheiten der berufsbildenden Schulen

Paul Arzberger  
Rosenmüllerstr. 16  
38304 Wolfenbüttel

##### Ersatzmitglied: nicht benannt

II. **Allgemein bildende Schulen**

Vertreter der Lehrkräfte

Ute Topola  
Bergstr. 2  
38315 Hornburg

Ersatzmitglied:

Monika Knoch  
An der Weißen Schanze 2  
38304 Wolfenbüttel

Schülervertreterin/Schülervertreter

Die Schülervertreterin bzw. der Schülervertreter muss noch durch den Kreisschülerrat benannt und in einem nachträglichen Verfahren berufen werden.

Vertreter der Eltern

Linda-Marie Heusler  
Kurzer Kamp 19  
38321 Groß Denkte

1. Ersatzmitglied

Elke Schmidt  
Lohenstr. 2  
38300 Wolfenbüttel

2. Ersatzmitglied  
nicht benannt

<b>Aufwand/Auszahlung i. €</b>	<b>Produktkonto</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ergebnishaushalt</b> <input type="checkbox"/> <b>Finanzhaushalt</b>	<b>Haushaltsjahr/e</b>
<b>Mittel stehen</b>	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
<b>Deckungsvorschlag</b>	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

<b>Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:</b>			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

**Begründung:**

Gemäß § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Landkreis Wolfenbüttel als Schulträger zumindest einen Schulausschuss zu bilden.

- 5 Der Schulausschuss setzt sich aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Schulträgers (Kreistag) und aus stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen zusammen. Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft des

Schulträgers müssen in der Mehrheit sein.

10 Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen  
bestimmt der Schulträger, jedoch müssen jedem Schulausschuss mindestens eine Vertreterin  
oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler angehören.  
15 In einem Schulausschuss, der sowohl für allgemein bildende als auch berufsbildende Schulen  
zuständig ist, müssen mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte, der  
Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler vertreten sein; jeweils eine  
Lehrkraft, eine Vertretung der Eltern sowie eine Schülerin oder ein Schüler muss der  
Personengruppe an den berufsbildenden Schulen angehören. Die Vertreterinnen und Vertreter  
20 der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein. In Angelegenheiten, die  
berufsbildende Schulen betreffen, nimmt mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der  
Organisationen der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerverbände mit Stimmrecht an  
den Sitzungen des Schulausschusses teil.

Die Vertreterinnen oder Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen werden von  
der Vertretungskörperschaft des Schulträgers auf Vorschlag der genannten Gruppen bzw.  
25 Organisationen berufen; die Vorschläge sind bindend.

Unter der Voraussetzung, dass der Kreistag in seiner konstituierenden Sitzung am 07.11.2016  
im Rahmen der Beschlussfassung über seine Geschäftsordnung die Zahl der Vertreterinnen  
oder Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen sowie der Arbeitgeberverbände  
30 und der Arbeitnehmerverbände wie bisher bestimmt, wurden die vorschlagsberechtigten  
Gruppen bzw. Organisationen aufgefordert, ihre Vorschläge zur Berufung von Mitgliedern und  
Ersatzmitgliedern in den Schulausschuss zu unterbreiten. Die Bildung des Schulausschusses,  
d.h. das Vorschlagsverfahren der einzelnen Gruppen bzw. Organisationen, richtet sich nach  
den Bestimmungen der nach § 110 Abs. 4 Satz 5 NSchG vom Niedersächsischen  
35 Kultusministerium erlassenen „Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen  
Schulausschüsse“ vom 17. Oktober 1996.

Leider stehen einige Vorschläge zur Besetzung des Schulausschusses aus. Eventuell bis zum  
Sitzungstag am 07.11.2016 noch eingehende Vorschläge werden über eine Tischvorlage  
40 nachgereicht. Der bis zum o.a. Termin nicht vorgeschlagene Personenkreis wird in einem  
nachträglichen Verfahren in den Schulausschuss berufen.

Nach § 6 der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse  
werden die Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte und der Eltern sowie der  
45 Organisationen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für die Dauer der vollen  
Wahlperiode, die Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler für die Dauer der  
halben Wahlperiode der Vertretungskörperschaft des Schulträgers berufen. Ein Mitglied  
verliert seinen Sitz im Schulausschuss, wenn es sein Mandat niederlegt oder wenn die  
Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die nach der genannten Verordnung bei der Berufung  
50 erfüllt sein müssen. Die von den Gruppen bzw. Organisationen vorgeschlagenen Personen,  
die im Beschlussvorschlag aufgeführt sind, erfüllen die Berufung in den Schulausschuss.

55 Christiana Steinbrügge

60